

Vereinssatzung

einePause e.V.

Initiative für heilpädagogisches Kurzzeitwohnen und Betreuung
chronisch kranker und pflegebedürftiger junger Menschen

Präambel

Ein chronisch krankes und pflegebedürftiges Kind zu Hause zu betreuen und zu pflegen bedeutet körperliche, psychische und emotionale Schwerstarbeit rund um die Uhr. Viele pflegende Angehörige haben kaum Möglichkeiten, sich eine Pause von der Pflege und dem mitunter sorgenvollen Alltag zu nehmen. Sie leiden oft an Erschöpfung, Überlastung, Schlafentzug und Minderung der eigenen Lebensqualität was sich wiederum negativ auf die Gesundheit und das seelische Wohlbefinden der zu pflegenden Personen auswirken kann.

Um die pflegenden Eltern und Familien vorübergehend zu entlasten, die jungen Menschen gleichzeitig in ihrer individuellen Eigenständigkeit zu fördern und eine sanfte schrittweise Ablösung vom Elternhaus zu unterstützen, möchten wir eine Einrichtung für ein heilpädagogisches Kurzzeitwohnen und Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Berlin entwickeln und aufbauen.

Es geht insbesondere um Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen, die keine lebenslimitierende Erkrankungen haben und daher keine Begleitung und Unterstützung durch Hospize finden. Es geht also um Kinder, die noch lange auf eine Betreuung und Pflege angewiesen sind. Hier sind die Familien ungleich länger gefordert, als es beispielsweise bei Kindern mit altersgerechter Entwicklung der Fall ist. In unserer geplanten Einrichtung sollen Kinder liebe- und würdevoll betreut, gefördert und gepflegt werden und eine gute Zeit in einem vielseitig gestalteten Rahmen verbringen können.

Mit der Gründung des Vereins „einePause e.V.“ möchten wir einen kleinen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität dieser Familien leisten und sie vorübergehend entlasten, so dass sie wieder Kraft schöpfen können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "einePause". Der Verein ist eine Initiative für heilpädagogisches Kurzzeitwohnen und Betreuung chronisch kranker und pflegebedürftiger junger Menschen.

Mit jungen Menschen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gemeint. Der Verein „einePause“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und der Hilfe für junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Zielgruppe des Vereins sind vorwiegend:

- a) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die chronisch krank sind und deren Angehörige,
 - b) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung mit erhöhtem Betreuungsbedarf und deren Angehörige.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb von einer oder mehreren Einrichtungen für heilpädagogisches Kurzzeitwohnen und die Kurzzeitbetreuung chronisch kranker und pflegebedürftiger junger Menschen;
 - b) Stärkung der Belange der Betroffenen und deren Angehöriger in der Gesellschaft durch Gremien-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, z. B. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen oder auch Freizeitangeboten zur Thematik des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Personen nachgewiesene Auslagen ersetzen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein einePause e.V. hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken möchte. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten eine Beitrittserklärung abgeben.
3. Fördermitglied können volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
 - d) durch den freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Miteinander im Verein gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Innerhalb einer vierwöchigen Frist kann der Antragsteller Berufung gegen den Ausschluss einreichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - g) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen.
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart (enger Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der enge Vorstand kann ergänzt werden durch zwei weitere Vorstandsmitglieder, die gemeinsam mit dem engen Vorstand das Vorstandsteam bilden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (per Post, Fax oder E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu

beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Einem solchen Antrag ist innerhalb von 6 Wochen Folge zu leisten.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zu laden.
3. Anträge sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel wird eine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

5. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden und dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, kann der Vorstand allein beschließen.
6. Für die Wahlen der Ämter gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Dann genügt die einfache Mehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die oder der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte(n) ein oder zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit.
2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in wichtigen Fragen des Vereines. Die Mitglieder des Beirates sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben das Recht Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Die Tätigkeit im Beirat begründet allein kein Stimmrecht, diese ist nur als Mitglied gegeben.

§ 16 Honorarkräfte

1. Für die Durchführung der Angebote können Honorarkräfte (Übungsleiter) beauftragt werden, die Erfahrungen im Umgang mit Kindern mit Behinderung aufweisen. Über die Entlohnung der Honorarkräfte entscheidet der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Ankündigung in der Tagesordnung herbeizuführen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Hände für Kinder e.V. in Hamburg, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

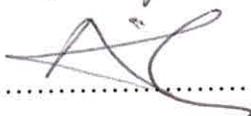
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) in Berlin, am 15.11.2019 verabschiedet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Ieva Berzina-Hersel



2. Annika Eysel



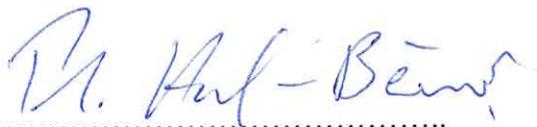
3. Christine Alt



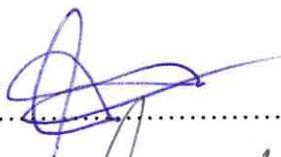
4. André Ketzer



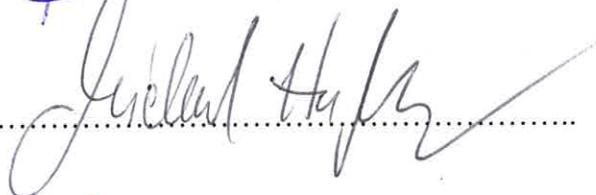
5. Philipp Hersel-Berzins



6. Matthias Bachmann



7. Michael Häfelinger



8. Hedwig Mevenkamp



9. Ieva Ketzer

